

GOBERT ÉS TÁRSAI
ÜGYVÉDI IRODA

Andrássy út 10.
1061 Budapest
Hungary
Telefon + 36 (1) 270 9900
Telefax + 36 (1) 270 9990
office@gfplegal.com

LAW SHOOTER

November 2013

RECHTLICHE NEUHEITEN UND DIE FEIER UNSERER NEUESTEN AUSZEICHNUNG

Wir sind stolz zu verkünden, dass wir von den britischen Legal Monthly 2013, Ausgezeichnet wurden als die beste Immobilien Kanzlei in Ungarn! Wir fühlen uns sehr geehrt, dass uns diese besondere Auszeichnung verliehen wurde, vor allem aufgrund der Tatsache, dass dies unsere 4. Auszeichnung in diesem Jahr ist!

Allerdings, ist wie immer unser oberstes Ziel unsere geschätzten Partner über aktuelle Rechtslagen zu informieren, in diesem Sinne haben wir eine kompakte Ausgabe unseres Newsletters für Sie zusammengestellt, mit Themen wie die neue Regelung der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die Haftung der leitenden Repräsentanten gemäß dem neuen Ptk sowie Aufenthalt & Arbeitsbedingungen für EU/EWR Bürger in Ungarn.

Wir stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung und hoffen, dass Sie die Artikel in diesen Monaten nützlich und informativ finden.



Dr. Arne Gobert
Managing Partner

STEUERAMNESTIE ODER REGELUNG ZUR REDUZIERUNG VON DEVISENSCHULDEN? III.

In den auf die Beurteilung der Zahlungserleichterungsanträge gerichteten eingeleiteten Prozessen gebühren die gleichen ordentlichen Rechtsmittel (sowie der Antrag auf Vornahme der Aufsichtsmaßnahme) dem Antragssteller, wie in sonstigen Verfahren, d.h. Berufung und Aufsichtsmaßnahme.

Die Einreichung der **Berufung** ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Berufung – wenn sich die Grundlage der Gebühr aufgrund des Gegenstandes des Berufungsverfahrens nicht feststellen lässt (zum Beispiel: Ratenzahlung, Zahlungsaufschub) – beträgt HUF 5 000, im Falle eines nicht natürlichen Steuerzahlers HUF 15 000. Bei einer gegen einen Beschluss gerichteten Berufung beträgt die Gebühr HUF 3 000.

INHALT

- **STEUERAMNESTIE ODER REGELUNG ZUR REDUZIERUNG VON DEVISENSCHULDEN? III.** 1
- **NEUE REGELUNG DER GESELLSCHAFTEN DES BÜRGERLICHEN RECHTS – ODER DIE GLANZZEIT DES BEGINNS DER STILLEN GESELLSCHAFT?** 3
- **ARTIKEL ZUM LIEBEN— ÜBER DIE RECHTLICHEN FÄLLEN EINER HOCHZEIT IV.** 4
- **EINTRITT IN DAS GEBIET VON UNGARN, AUFENTHALT & ARBEITSBEDINGUNGEN FÜR EU/ EWR BÜRGER IN UNGARN** 5
- **DIE HAFTUNG DER LEITENDEN REPRÄSENTANTEN GEMÄß DEM NEUEN PTK.** 6

KONTAKT

- **ANSCHRIFT:**
ANDRÁSSY ÚT 10.,
STERN PALOTA,
H-1061 BUDAPEST,
UNGARN
- **WEBSEITE:**
WWW.GOBERTPARTNERS.COM

office@gfplegal.com
www.gobertpartners.com

Indem der Antragsteller nach dem Ablauf der Berufungsfrist seine Berufung ohne Wiedereinsetzungsantrag bei der Steuerbehörde erster Instanz einreicht, oder die Berufung nicht von dem Berechtigten eingereicht wird beziehungsweise sich gegenüber einem nicht anfechtbaren Beschluss richtet, wird die Steuerbehörde erster Instanz den Antrag abweisen (§ 136 Abs. 6 SteuerGB).

Legt der Antragssteller der verspäteten Berufung auch einen Wiedereinsetzungsantrag wegen der Versäumung der Berufungsfrist bei, wird der Wiedereinsetzungsantrag von der Steuerbehörde erster Instanz beurteilt und im Falle der positiven Beurteilung wird die Berufung als fristgemäß eingelegte Berufung betrachtet werden.

In der Berufung ist es möglich, solche Umstände vorzutragen, welche in dem erstinstanzlichen Verfahren nicht bewertet worden sind.

Die Aufsichtssteuerbehörde, der Minister für Steuerpolitik, beziehungsweise der Minister für die Überwachung der NAV nimmt Aufsichtsmaßnahmen auf Antrag oder von Amts wegen vor, wenn der Beschluss oder der mit eigenständiger Berufung anfechtbare Bescheid (Maßnahme) der Steuerbehörde rechtswidrig sind oder als rechtswidrig erlassen worden sind.

In dem aufgrund eines Antrages auf Aufsichtsmaßnahmen eingeleiteten Verfahren kann der Steuerzahler ausschließlich mit Vertretung von Anwälte und Steuerberater verfahren, ausgenommen, wenn die natürliche Person oder der leitende Repräsentant der juristischen Person und der Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit Volljurist ist, oder als Steuerberater qualifiziert wird.

Das aufgrund eines Antrages auf Aufsichtsmaßnahme eingeleitete Verfahren ist auch gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt mindestens HUF 50 000 aber maximal HUF 500 000. Kann der Geldwert des Gegensandes des Antrages auf Aufsichtsmaßnahme nicht bestimmt werden, wird das Verfahren von dem Minister für Steuerpolitik oder dem Minister für die Überwachung der NAV vorgenommen.

**Spezielle Regelungen für das
Zahlungserleichterungsverfahren bei den
Zollbehörden**

Bei den nicht einbezahlten beziehungsweise mit Verzug einbezahlten Zollbeträgen kann von der Verrechnung der Verzugszinsen mit Rücksicht auf Art. 232 der Verordnung 2913/92/EU (**Zollkodex**) abgesehen werden, wenn (es)

- aufgrund der Lage des Steuerzahlers schweren wirtschaftlichen oder sozialen Härtefall bedeuten würde,
- der Betrag den Wert (EUR 10) für das Tätigwerden der Kommission nicht übersteigt, oder
- der Zollbetrag innerhalb von 5 Tagen nach dem Ablauf der Zahlungsfrist einbezahlt wird.

Der Zoll der EU, beziehungsweise die damit verhängten anderen Steuern und Gebühren können nicht ermäßigt oder ausgesetzt werden. Gemäß Art. 229 Zollkodex können aber Zahlungsaufschub oder andere Zahlungserleichterung auf Antrag genehmigt werden.

Voraussetzung für die Genehmigung der Zahlungserleichterung ist **die Gewährung von Sicherung**, (außer, wenn diese dem Steuerzahler einen schweren wirtschaftlichen oder sozialen Härtefall bedeutet würde) sowie die Aufrechnung von **Kreditzinsen** bezüglich des mit der Zahlungserleichterung betroffenen Betrages.

Das Zollgesetzbuch ermöglicht, das Zollverwaltungsbußgeld zu ermäßigen oder auszusetzen, wenn das sanktionierte Verhalten nicht vorsätzlich auf die Verletzung der Zollvorschriften gerichtet war, nicht mit dem bösgläubigen Verhalten des Verpflichteten zusammenhängt und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Antrag auf **Ermäßigung / Aussetzung des Ordnungswidrigkeitsbußgeldes** ist bei der Zollbehörde, die das Bußgeld verhängt hat, einzureichen. Zur dessen Beurteilung ist der Minister für Regelung der Ordnungswidrigkeiten berechtigt.

Bei der Zahlungspflicht auf Ordnungswidrigkeitsbußgeld und –kosten kann Zahlungserleichterung einmal und höchstens für sechs Monate genehmigt werden. Gegen den Beschluss bezüglich der Zahlungserleichterung kann man keine Berufung einlegen.

Verwaltungsbußgelder können im Rahmen eines

Verfahrens auf Zahlungsbegünstigung nicht ermäßigt und ausgesetzt werden. Bezüglich des Verwaltungsbußgeldes kann auf Antrag vor dem Ablauf der Zahlungsfrist Zahlungserleichterung gemäß § 74 Gesetz Nr. CXL von 2004 über die allgemeinen Regeln der Verfahren und Leistungen von Verwaltungsbehörden genehmigt werden, wenn der Antragssteller nachweist, dass die Leistung innerhalb von der Zahlungsfrist aufgrund der außer seinem Wirkungskreis liegenden Umständen unmöglich geworden ist oder ihm die Leistung unverhältnismäßige Schwierigkeiten bedeutet.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Réka Ipacs, Partner
Reka.ipacs@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

**NEUE REGELUNG DER
GESELLSCHAFTEN DES
BÜRGERLICHEN RECHTS –
ODER DIE GLANZZEIT DES
BEGINNS DER STILLEN
GESELLSCHAFT?**

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch (das neue Ptk.), das am 15. März 2014 in Kraft tritt, hat den Kreis der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts unter mehreren revolutionären Innovationen reformiert – dazu hat es die französische, schweizerische und österreichische Rechtsinstitute als Grundlage verwendet. Als Hauptgrund der Veränderungen ist die Begründung des Gesetzes einverständlich: die Marktwirtschaftsverhältnisse erfordern die Entstehung eines neuen Rechtsobjekts, um die lockere und engere Zusammenarbeit, sowie die Sammlung von Wirtschaftskapital und Fachkenntnisse unter den Teilnehmern des Wirtschaftslebens zu unterstützen. Dementsprechend „Mit dem bürgerlichen Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Parteien, zum Erreichen ihres gemeinsamen Ziels zusammenzuarbeiten, zum Zustandekommen ihres gemeinsamen Ziels einen Beitrag zu leisten und das Risiko ihrer Tätigkeit zusammen zu tragen,“ gemäß §

6:498 des neuen Ptk.'s.

Die neue Regelung hört mit den von den rechtskräftigen Ptk. bestimmten Bedingungen, so wie das Verbot der Durchführung von Handelstätigkeiten, als auch die Geschäftsmäßigkeit als Bedingung auf, damit die Rechtsordnung einen flexiblen, auf dem Spektrum der wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse einen zuverlässig einsetzbaren Vertragstyp leisten zu können. So ist das Ziel der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nicht begrenzt und es ist in der Zukunft möglich, einen bürgerlichen Gesellschaftsvertrag sogar ausschließlich zum wirtschaftlichen Zweck zu schließen. Jedoch sind von den Regeln bzgl. Der Leistungsverpflichtungen von Beiträgen abzuweichen, welche bestimmen, dass die Beiträge zu gleichen Teilen zu leisten sind, sowie der Gewinn und der Verlust verhältnismäßig zu den Gesellschaften steht (§§ 6:499 Abs. 1, 6:502 des neuen Ptk.'s).

Die häufigsten von diesen Verträgen nach der Begründung des Gesetzes sind:

Konsortialverträge, komplexe Investitionen und Kooperationsvereinbarungen mit breiten, Hauptgeschäftsartikeln, Konsortialkreditverträge, und Darlehensverträge mit erfolgsabhängigen Verzinsungen. Die Frage, warum die stille Gesellschaft immer noch nicht in der Liste enthalten ist, bleibt offen.

Die neue Regelung hat darauf Rücksicht genommen, dass die Nachfrage für die stillen Gesellschaften im Wirtschaftsleben deutlich gestiegen ist. Diese erscheint manchmal in der Form von Vermögensübertragungen, erscheint immer im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten, wobei eine Partei lediglich mit Kapital/Investition zum Erfolg des Joint Ventures beiträgt, wofür sie im Verhältnis zu ihrem Beitrag proportional profitieren möchte). Der Regelungsbereich der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist relativ flexibel geworden.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Barbara Gál, Junior Associate
Barbara.gal@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

ARTIKEL ZUM LIEBEN— ÜBER DIE RECHTLICHEN FALLEN EINER HOCHZEIT IV.

Bezahlung im Voraus, Anzahlung, Abfindung

Dienstleistungsverträge – Worauf sollten wir achten und wann sollten wir es sein lassen?

Die Anzahl von Dienstleistungsverträgen in der Hochzeitsplanung ist beachtlich. Aber damit wir erkennen können, unter welchen Bedingungen wir Verpflichtungen auf uns nehmen und Dienstleistungen der Vertragspartei verlangen, ist es ratsam sich mit ein paar der Grundprinzipien, die in der Praxis oft auftauchen, vertraut zu machen.

Bezahlung im Voraus und Anzahlung

Viele der Dienstleister, die im Bereich Hochzeiten tätig sind, verlangen die Bezahlung im Voraus oder eine Anzahlung um sicherzugehen, dass das Vertragsinteresse der Gegenpartei ernsthaft ist. Beide Zahlungsweisen sind sich insofern ähnlich, dass ein Teil des Dienstleistungsentgelts bereits vor Erfüllung der Leistung bezahlt wird. Der Unterschied wird erst im Falle der Kündigung des Vertrages deutlich. Im Falle der Bezahlung im Voraus muss der gezahlte Betrag ohne weitere rechtliche Maßnahmen zurückgezahlt werden, wenn der Vertrag später gekündigt wird – unabhängig davon, welche der Parteien für das vorzeitige Ende des Vertrags verantwortlich ist.

Nichtsdestotrotz muss die Anzahlung, wenn sich die Vertragsparteien – also das Brautpaar und der Dienstleister – speziell auf eine solche geeinigt haben, in den Preis für die Dienstleistung eingerechnet werde. Sollte der Vertrag jedoch vor Erbringung der Leistung gekündigt werden und sind beide Vertragsparteien dafür verantwortlich, muss die Anzahlung zurückerstattet werden. Wenn die Partei, die die Anzahlung gemacht hat, also das Brautpaar, für die Auflösung des Vertrags verantwortlich, hat der Dienstleister das Recht, diese einzubehalten. Umgekehrt wird er (also der Empfänger der

Anzahlung) verpflichtet, das Doppelte der Summe zurückzuerstatten, wenn die Verantwortung bei ihm liegt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Vertrag, der durch eine Anzahlung gesichert wird, im Falle der Kündigung strengeren Sanktionen unterliegt als ein Vertrag, der eine Bezahlung im Voraus beinhaltet. It is albeit a precondition that the amounts intended function, handed over as down payment, is expressly evident from the contract.

Abfindung

Die Abfindung ist ein verbreitetes Prinzip im Rechtswesen, das uns heutzutage öfter begegnet. Während wir auch kein selbstgemachtes Essen für den dortigen Verzehr ins Restaurant mitnehmen, nutzen Hotels, Veranstaltungsräume, Restaurants und andere für eine Hochzeit in Betracht kommende Örtlichkeiten Abfindungsgebühren. Durch diese verpflichten solche Einrichtungen ihre Vertragspartner, die normalerweise schon einen Vertrag über grundlegende Dienstleistungen, wie die Bereitstellung von Räumlichkeiten, geschlossen haben, it is albeit a precondition that the amounts intended function, handed over as down payment, is expressly evident from the contract. Sollten wir dann einen anderen Dienstleister für weitere Leistungen in Anspruch nehmen, müssen wir eine Abfindung zahlen, welche aus dem angegebenen prozentualen Anteil des Preises berechnet wird.

In bestimmten Fällen, in denen ein anderer Dienstleister denselben Service ermäßigt oder sogar kostenlos anbietet, kann sich die Zahlung der Abfindung lohnen. Diese ist jedoch hoch umstritten. Als Beispiel für das soeben Beschriebene wollen wir uns ein einfaches fiktives Beispiel anschauen: Das Schlosshotel, in dem unsere Hochzeit gefeiert werden soll, bietet uns Stuhlhussen für 400 Ft pro Stück an, was – bei 100 Gästen – zu Kosten in Höhe von 40.000 Ft führt. Unsere Verwandte würde uns jedoch Stuhlhussen aus ihrem Einrichtungsgeschäft kostenlos zur Verfügung stellen. In diesem Fall ist es vorteilhafter die Abfindung in Höhe von 10 %, also 4.000 Ft zu – in

zahlen als die 40.000 Ft, die das Hotel sonst verlangen würde. So haben wir 36.000 Ft gespart und können mit diesem Betrag andere Kosten der Hochzeit decken.

Es lohnt sich daher aufmerksam zu sein und vernünftige Entscheidungen zu treffen, auch wenn letztendlich wohl doch jedes Element der Hochzeitsplanung von Emotionen geleitet wird.

Was, wenn wir nicht das erhalten, nach dem wir gefragt haben oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt?

Betrachten wir einmal das folgende Szenario: Unsere Hochzeitstorte wurde vom Konditor nicht nur mit orangefarbenen statt der gewünschten weißen Rosen dekoriert, sondern darüber hinaus auch noch ein paar Tage vor dem Hochzeitstag, der mitten im Hochsommer ist, geliefert, was dazu führt, dass die Buttercremetorte – bei hohen Temperaturen leicht verderblich – in den Müll wandert und unsere Gäste uns mit großen Augen anschauen und auf das schmackhafte Dessert nach einem üppigen Dinner warten.

In solchen Fällen ist es wichtig sicherzustellen, dass der Tag der Leistungserbringung als fixes Datum festgelegt wird und dass wir einen Dienstleistungsvertrag unterschreiben, der alle Umstände der Leistung bestimmt, z.B. dass die bestellte Torte eine Hochzeitstorte ist, die uns in der angemessenen Qualität und Quantität, am richtigen Ort und zur richtigen Zeit geliefert wird. Wenn unsere Hochzeitstorte dennoch nicht die genannten Kriterien erfüllt, führt das zu einem Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, was uns dazu berechtigt die Torte vor oder nach der Hochzeit nicht anzunehmen und uns das Recht gibt vom Vertrag zurückzutreten.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Soós, Partner
Andrea.sooos@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

**EINTRITT IN DAS GEBIET VON
UNGARN, AUFENTHALT UND
ARBEITSBEDINGUNGEN FÜR EU/
EWR BÜRGER IN UNGARN**

1. Aufenthalt von unter 90 Tagen

Bürger der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums („EU/EWR Bürger“) dürfen sich aufgrund des Rechts innerhalb der Binnengrenzen frei bewegen und aufhalten, sie dürfen mit gültigen Reisepass oder mit einer Personalidentifikationskarte in Ungarn eintreten, und sich ohne jegliche Meldungs- oder Aufenthalt bestätigende Pflicht bis 90 Tagen in Ungarn aufhalten.

2. Aufenthalt für mehr als 90 Tage

Im Falle eines Aufenthalts über 90 Tage sind sie – innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise – verpflichtet, ihr Aufenthalt bei der Regionaldirektion des Amtes für Einwanderung und Staatsbürgerschaft anzumelden, und die rechtmäßige Aufenthalt (Arbeitsverhältnis, Lebensunterhalt, Wohnsitz und umfassende Krankenversicherung) zu bestätigen. Beim Vorhandensein der als Grundlage des rechtmäßigen Aufenthaltes dienenden Voraussetzungen erstellt die Behörde eine Aufenthaltskarte für unbestimmte Zeit, die mit der Aufhebung des Rechtes auf Aufenthalt ihre Gültigkeit verliert. Es ist wichtig zu bemerken, dass die Versäumung der Anmeldung, nicht zu einer Ausweisung des Landes führt, die Behörde ist aber berechtigt, die EU/EWR Bürger mit einer Geldstrafe zu belegen.

Die Bedingung der Erteilung einer ständigen Aufenthaltsgenehmigung neben der Obengenannten ist, dass die EU/EWR Bürger sich für mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung und rechtmäßig in Ungarn aufhalten.

3. Arbeit in Ungarn

Die EU/EWR Bürger brauchen keine

office@gfplegal.com

www.gobertpartners.com

Arbeitsgenehmigung zur Arbeit in Ungarn, ihre Arbeitgeber sind aber verpflichtet, ihre Beschäftigung spätestens am ersten Tag des zwischen ihnen zustande gekommenen Arbeitsverhältnisses bei der zuständigen lokalen Arbeitsbehörde anzumelden.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Miriam Bukovics, Junior Associate

Miriam.bukovics@gfplegal.com

+36 1 270 99 00

DIE HAFTUNG DER LEITENDEN REPRÄSENTANTEN GEMÄß DEM NEUEN PTK.

Eine Bemühung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, im Licht der veränderten wirtschaftlichen Bedingungen auch die Regeln des Verantwortlichmachens der leitenden Repräsentanten zu überdenken. Der leitende Repräsentant ist verpflichtet, den Rechtsnormen, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschaft nachzukommen, er versieht die Geschäftsführung selbständig, aufgrund dem Primat der Gesellschaftsinteressen. Er darf keine Anweisungen erhalten und seine Kompetenz kann ihm nicht entzogen werden. Einerseits soll er gegenüber der Gesellschaft selbst und gegenüber derer Gesellschafter haften, andererseits haftet er auch gegenüber Dritten. Falls der leitende Repräsentant bei der Erledigung seiner Befugnis einen Schaden verursacht, kann er verantwortlich gemacht werden.

Der vorherigen Regelung nach, wenn der leitende Repräsentant Schaden an Drittpersonen verursacht hat, hat die Gesellschaft die Haftung getragen. Die Gesellschaft hat danach – abhängig von ihrer Entscheidung – die Möglichkeit gehabt, sich mit ihrem Schadenersatzanspruch an seinem leitenden Repräsentant zu wenden. Allerdings haben die neuen Regelungen dies geändert. Es ist nicht mehr die primäre Verantwortung der Gesellschaft, sondern die Gesellschaft und der leitende Repräsentant haften

gesamtschuldnerisch für den verursachten Schaden von Drittpersonen. Dementsprechend, haften sie gesamtschuldnerisch unabhängig davon, ob der Schaden durch das rechtswidrige Verhalten des leitenden Repräsentanten verursacht wurde. Diese Regel kann für den Gläubigern eine verbreitete Sicherung bedeuten.

Die neue Regelung bringt wesentliche Änderungen bezüglich des Schadenersatzanspruchs des leitenden Repräsentanten gegenüber der Gesellschaft bei. Wenn der leitende Repräsentant seine Verpflichtungen verletzt und damit der Gesellschaft Schaden verursacht, kann er aufgrund der allgemeinen Regeln der Haftung für Vertragsverletzung verantwortlich gemacht werden und muss die voraussichtlichen Schäden erstatten. Er kann nur dann von seiner Schuld befreit werden, wenn er beweist, dass die Vertragsverletzung außerhalb seiner Kontrolle geschehen ist, sowie diese durch Umstände, die im Zeitpunkt der Vertragsverletzung nicht vorhersehbar waren. Weiterhin ist es noch zu beweisen, dass die Beseitigung/Vermeidung des Schadens von ihm nicht erwartet werden konnte.

Die Institution der Entlastung kann zur Haftungsabwehr dienen, wonach das oberste Organ der Gesellschaft – bei Bedarf des leitenden Repräsentanten – die Angemessenheit der im vorherigen Geschäftsjahr verrichteten Arbeit der leitenden Repräsentanten als Geschäftsführer bestätigt (gleichzeitig mit der Annahme des Jahresabschlusses). Wenn die Entlastung erlassen ist, kann die Gesellschaft gegenüber ihren leitenden Repräsentanten aufgrund der Verletzung von Verpflichtungen mit einem Schadenersatzanspruch nicht auftreten, nur in dem Fall, wenn die als Grundlage für die Erteilung der Entlastung dienenden Informationen falsch oder mangelhaft waren.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Fialka, Senior Associate

Andrea.fialka@gfplegal.com

+36 1 270 99 00

Bei Immobilien- und Handelsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Arne Gobert, Managing Partner:

arne.gobert@gfplegal.com

Bei Gesellschafts- und Steuerrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Réka Ipacs, Corporate & IT/IP Partner:

reka.ipacs@gfplegal.com

Bei Datenschutz und Arbeitsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Klára Soós, Labour & Litigation Partner:

andrea.soos@gfplegal.com

***Alle verwendeten Beiträge wurden von dem BWSP
Gobert & Partners Team für Sie verfasst***